



Sicherheit und Gesundheitsschutz in der DLRG

Merkblatt Nr. 00 - Allgemeines

Vorbemerkungen

Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ist in Deutschland ein wichtiges Grundrecht. In der Bundesrepublik gibt es ein duales Arbeitsschutzsystem. Die Bundesregierung hat Gesetze und Verordnungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit erlassen. Diese werden durch die staatlichen Arbeitsschutzbehörden der Länder überwacht und ggf. durchgesetzt. Andererseits können ebenfalls die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen ihrer Selbstverwaltung unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen und deren Einhaltung überwachen.

Auch die Tätigkeit in der DLRG ist nicht frei von Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit der handelnden Personen und möglicherweise anderer Personen. Die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz liegt in der DLRG bei den Vereinsvorständen, die ggf. auch eine Arbeitgeberfunktion oder Unternehmerfunktion haben können. Mit diesem ersten Merkblatt einer neuen DLRG-internen Reihe sollen die Vorstände für das Thema sensibilisiert werden und erste Hinweise auf ihre Pflichten sowie Handlungsempfehlungen bekommen.

Inhalt

1. Verantwortlichkeit
2. Geltungsbereich von Vorschriften
3. Grundpflichten
4. Grundprinzipien
5. Sicherheitsbeauftragte
6. Gefährdungsbeurteilung und ihre Dokumentation

1. Verantwortlichkeit

Jeder Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand eines Vereins im Sinne des § 26 [BGB](#) (Vertretung im Außenverhältnis) vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Dieser Vorstand ist verantwortlich für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Tätigkeit des Vereins, der Tätigkeit dessen Mitglieder sowie auf den Liegenschaften und in den Räumlichkeiten des Vereins.

Hat der Verein nicht nur ehrenamtlich tätige Mitglieder, so ist dieser Vorstand auch Arbeitgeber im Sinne des [Arbeitsschutzgesetzes](#) (ArbSchG). Unter den Begriff „Beschäftigte“ fallen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamte, Soldaten, die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten, Schüler, Studenten, Praktikanten, aber auch Bundesfreiwillige, Ein-Euro-Jobber oder andere geringfügig Beschäftigte. Nach der neuen [Betriebssicherheitsverordnung](#) (BetrSichV), die am 1.6.2015 in Kraft getreten ist, wird auch zum Arbeitgeber, wer zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken eine überwachungsbedürftige Anlage (z. B. einen Aufzug, Druckbehälter, Tauchkompressor oder Flüssiggastank) betreibt bzw. verwendet.

Die Vorschriften der Unfallversicherungsträger richten sich an Unternehmer als verantwortliche Personen. Auch diese Rolle fällt den § 26 [BGB](#) Vertretern in den Vorständen der Vereine zu.

Der Arbeitgeber oder Unternehmer – also der Vorstand des Vereins – kann aber zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach ArbSchG und anderen Rechtsvorschriften zum Arbeitsschutz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

2. Geltungsbereich von Vorschriften

Ehrenamtliche Tätigkeiten fallen nicht unter den Anwendungsbereich und die Begriffsbestimmungen des [Arbeitsschutzgesetzes](#) (vgl. §§ 1 und 2 ArbSchG), so dass die darauf basierenden staatlichen Arbeitsschutzvorschriften für diesen Personenkreis nicht gelten. Ehrenamtlich tätige Personen sind jedoch durch § 2 Abs. 1 Nr. 10 [SGB VII](#) (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch) "Gesetzliche Unfallversicherung" kraft dieses Gesetzes versicherte Personen, für die demgemäß die berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften des Unfallversicherungsträgers gelten, dem die Institution angehört, für die die ehrenamtlichen Tätigkeiten erbracht werden.

Ehrenamtliche fallen also nicht in den Geltungsbereich des [ArbSchG](#) und der darauf abgestützten Verordnungen – somit z. B. auch nicht der [PSA-Benutzungsverordnung](#). Diese und auch andere Arbeitsschutzvorschriften werden über das Satzungsrecht der gesetzlichen Unfallversicherung – hier der [DGUV Vorschrift 1](#) – in Bezug genommen. Die [DGUV Vorschrift 1](#) enthält folgende Formulierung: „Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind.“

Nicht als PSA im Sinne der [PSA-Benutzungsverordnung](#) gelten:

- Arbeitskleidung und Uniformen, die nicht speziell der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz dienen
- Ausrüstungen für Not- und Rettungsdienste (die Tätigkeiten der DLRG fallen i. A. hierunter)
- persönliche Schutzausrüstungen für den Zivil- und Katastrophenschutz
- persönliche Schutzausrüstungen für den Straßenverkehr, soweit sie verkehrsrechtlichen Vorschriften unterliegen

Die Anwendung der in Tabelle 1 aufgeführten staatlichen Rechtsvorschriften ist über verschiedene Wege wie folgt zu unterscheiden:

- **Direkte Anwendung**, z.B. [GefStoffV](#)
Hier ist der Geltungsbereich so weit gefasst, dass neben den Beschäftigten auch andere Personen genannt werden. Ehrenamtliche fallen unter den Kreis der zu schützenden Personen.
- **Anwendung über die DGUV Vorschrift 1, Anlage 1**, z.B. [ArbSchG](#)
Ehrenamtliche sind durch § 2 [SGB VII](#) versicherte Personen, die somit unter den Schutz der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften des Unfallversicherungsträgers, der für die jeweilige Institution zuständig ist, fallen. Die [DGUV Vorschrift 1](#) regelt in § 2:

„Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1), dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt.“

In der erwähnten Anlage 1 sind die anzuwendenden staatlichen Arbeitsschutzvorschriften aufgezählt, die Auflistung ist jedoch nicht abschließend und muss ausgeweitet werden, da ausdrücklich geregelt ist:

„Der gesetzliche Auftrag der Unfallversicherungsträger zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren gilt auch für Unternehmer und Versicherte, die nicht unmittelbar durch die Anwendungsbereiche der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften erfasst sind.“

- **Gesetzlich geregelte entsprechende Anwendung**, z.B. § 13 [BFDG](#)
Für eine Tätigkeit im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes sind die Arbeitsschutzbestimmungen, das [Jugendarbeitsschutzgesetz](#) und das [Bundesurlaubsgesetz](#) entsprechend anzuwenden.

Das [Arbeitssicherheitsgesetz](#) (ASiG) richtet sich ausschließlich an Arbeitgeber. Hat die DLRG-Gliederung nur ehrenamtliche Mitglieder, ist dieses Gesetz nicht zu berücksichtigen. Es brauchen keine Betriebsärzte oder Sicherheitsfachkräfte bestellt zu werden. Hat sie aber BFDler oder Beschäftigte müssen Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft bestellt werden.

Die Ehrenamtlichen haben aber genauso wie die Beschäftigten und die BFDler das Recht auf arbeitsmedizinische Vorsorge nach der [Arbeitsmedizinvorsorgeverordnung](#) (ArbMedVV). Arbeitsmedizinische Vorsorge umfasst Pflicht- und Angebotsvorsorge bei in der Verordnung genannten Voraussetzungen sowie auch Wunschvorsorge, wenn die Gefährdungsbeurteilung Gesundheitsschäden durch die ausgeübte Tätigkeit nicht ausschließen kann.

Tabelle 1: In der DLRG oft relevante Rechtsvorschriften zu Sicherheit und Gesundheitsschutz und deren Geltungsbereich

Rechtsvorschrift	Ehrenamtliche Ausbild./Einsatz, Kampfrichter im Rettungssport	Beschäftigte des Vereins, BFDler, Azubis etc.
ArbSchG	x (DGUV V1)	x
ArbstättV	x (DGUV V1)	x
BildscharbV	x (DGUV V1)	x
LasthandhabV	x (DGUV V1)	x
PSA-BenutzungsVO	x (DGUV V1)	x
LärmVibrationsArbSchV	x (DGUV V1)	x
OStrV	x (DGUV V1)	x
BiostoffV	x (DGUV V1)	x
BetrSichV	x (DGUV V1)	x
ArbMedVV	x (DGUV V1)	x
SprengG	x	x
x. SprengV	x	x
ChemG	x	x
FpersG	-	x
FPersV	-	x
GefStoffV	x	x
ASiG	-	x
ArbZG	-	x
MuSchG	-	x
JArbSchG	-	x
MPG	x	x
MPBetreibV	x	x
MuSchArbV	x (DGUV V1)	x
DruckluftVO	x (DGUV V1)	x

- Anwendung nach dem Grundsatz der Fürsorge, z.B. [ArbZG](#)**

Derjenige, der ehrenamtliche Personen „beschäftigt“, ist insbesondere im Rahmen seiner Fürsorgepflicht, unabhängig davon, ob ein Beschäftigungsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinne entstanden ist, verpflichtet, die Rechtsgedanken der einschlägigen Vorschriften zu beachten. Die Sicherheit und der Gesundheitsschutz dieser eingesetzten Personen muss ebenso wie der von Beschäftigten gewährleistet werden. Diese Fürsorgepflicht wirkt sich in zweifacher Hinsicht aus. Zum einen gegenüber den für den Verein ehrenamtlich Tätigen/Helfenden selbst, zum anderen gegenüber den von den Vereinen zu schützenden Personen, da nur ein unversehrter Helfer seinen Job erledigen kann. Das heißt, mit (-) gekennzeichnete Rechtsvorschriften können im Einzelfall zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes herangezogen werden.

Im Katastrophenschutzfall kann von allen Rechtsvorschriften zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit abgewichen werden. Aber auch hier gilt der Grundsatz der Fürsorge.

3. Grundpflichten

Die Arbeitgeber bzw. Unternehmer – und damit die Vorstände der DLRG-Gliederungen – sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, diese auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und sie erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei ist eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz anzustreben. Sie haben für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen. Die Tätigkeit ist unter der Beachtung des Standes der Technik und der Wissenschaft so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird.

Bei der Übertragung von Aufgaben haben die Verantwortlichen je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die zu Beauftragenden auch befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

Arbeitsmittel dürfen erst verwendet werden, nachdem der Arbeitgeber – also der Vorstand – eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hat. Er hat danach geeignete Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik zu treffen und sich davon zu überzeugen, dass die Verwendung der Arbeitsmittel sicher ist.

Der Vorstand der DLRG-Gliederung darf nur solche Arbeitsmittel bzw. auch Rettungsmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen bei der Verwendung sicher sind. Die Mittel müssen für die Art der auszuführenden Tätigkeiten geeignet sein den gegebenen Einsatzbedingungen und den vorhersehbaren Beanspruchungen angepasst sein. Sie müssen über die erforderlichen sicherheitsrelevanten Ausrüstungen verfügen, so dass eine Gefährdung durch ihre Verwendung so gering wie möglich gehalten wird. Kann die Sicherheit und Gesundheit nicht gewährleistet werden, so hat der Vorstand bzw. haben dessen Verantwortliche andere geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, um die Gefährdung so weit wie möglich zu reduzieren.

Der Unternehmer – also der Vorstand – hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, der [DGUV Vorschrift 1](#) und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt. Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind – also zum Schutz der Ehrenamtlichen. Auch in der DLRG muss die Erste-Hilfe geregelt sein.

Der Unternehmer hat entsprechend § 6 [ArbSchG](#) das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung § 5 [ArbSchG](#), die von ihm festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung zu dokumentieren. Er hat dem Unfallversicherungsträger alle Informationen über die im Betrieb getroffenen Maßnahmen des Arbeitsschutzes auf Wunsch zur Kenntnis zu geben. Hilfsorganisationen wie die DLRG haben nach § 3 Abs. 5 [DGUV Vorschrift 1](#) hierzu gleichwertige Maßnahmen zu ergreifen.

4. Grundprinzipien

Zur Beseitigung von Gefährdungen oder zu deren Reduzierung sind im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilungen i. A. Maßnahmen festzulegen. Dabei haben Technische Maßnahmen (T) Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen (O). Individuelle bzw. persönliche Schutzmaßnahmen (P) sind nachrangig zu anderen Maßnahmen. Dies ist das sog. T-O-P-Prinzip. Gefährdungen sind möglichst an ihrer Quelle oder ihrem Entstehungsort zu bekämpfen. Kollektive Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor Maßnahmen, die nur einzelne Personen schützen.

Es sind Maßnahmen zu treffen, damit nur solche Personen Zugang zu besonders gefährlichen Bereichen haben, die zuvor geeignete Anweisungen erhalten haben. Es ist deshalb ausreichend und angemessen zu unterweisen mindestens aber einmal jährlich. Die Unterweisungen - auch der Ehrenamtlichen – muss dokumentiert werden. Den Versicherten sind die für sie relevanten Inhalte der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger sowie des einschlägigen staatlichen Vorschriften- und Regelwerks in verständlicher Weise zu vermitteln.

Den Beschäftigten – aber sinngemäß natürlich auch den Ehrenamtlichen – sind geeignete Anweisungen zu erteilen. Der Vorstand des Vereins und dessen Führungskräfte dürfen keine sicherheitswidrigen Weisungen erteilen.

5. Sicherheitsbeauftragte

In Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Berücksichtigung der im Unternehmen bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsorganisation Sicherheitsbeauftragte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen. Das trifft analog auch für DLRG-Gliederungen zu. Die Vorstände von Vereinen mit mehr als 20 aktiv Tätigen haben in zweckmäßiger Zahl geeignete Personen als Sicherheitsbeauftragte zu benennen.

Die Sicherheitsbeauftragten sollen die Verantwortlichen bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam machen.

Eine angemessene Anzahl der Sicherheitsbeauftragten orientiert sich z. B. daran, dass die Sicherheitsbeauftragten die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Beschäftigten persönlich kennen, in räumlicher Nähe agieren, die Tätigkeiten und Tätigkeitsbereiche kennen und fachlich beurteilen können sowie zeitgleich mit den zu schützenden Personen anwesend sind. Deshalb sind z. B. im Wasserrettungsdienst möglicherweise Wachleiter/Wachführer oder Bootsführer geeignete Personen, denen die Aufgabe des Sicherheitsbeauftragten übertragen werden kann. Im Bereich der Ausbildung können das geeignete Ausbilder/Prüfer sein.

6. Gefährdungsbeurteilung und ihre Dokumentation

Nach § 5 [ArbSchG](#) hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Für die Ehrenamtlichen trifft das über die Bestimmungen in der [DGUV Vorschrift 1](#) ebenfalls zu.

Die Gefährdungsbeurteilung betrachtet alle vorhersehbaren Abläufe, also den Normalbetrieb (Normal Operation Procedure – NOP; in der DLRG z. B. den Wachdienst oder die Ausbildung) und auch die nicht gewöhnlichen Arbeitszustände z. B. bei Wartung, Instandhaltung, Reparatur oder bei Havarie (Emergency Action Plan – EAP; in der DLRG z. B. den Einsatzfall im Wasserrettungsdienst). Weder der Gesetzgeber noch der zuständige Unfallversicherungsträger verlangt eine Risikoanalyse, d. h. eine Bewertung der Häufigkeit und der Schwere von Unfällen oder anderen, das Leben, die Sicherheit oder die Gesundheit von Personen zur ermitteln und zu bewerten. Es handelt sich lediglich um eine Beurteilung der mit der Tätigkeit verbundenen Gefährdungen und Belastungen.

Die Dokumentation nach § 6 [ArbSchG](#) umfasst das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die daraus abgeleiteten und festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes nebst Verantwortlichem und auch das Ergebnis der Überprüfung, ob die Maßnahmen wirksam sind. Diese Dokumentation ist grundsätzlich eine schriftliche Unterlage.

Eine Gefährdungsbeurteilung gilt als angemessen durchgeführt, wenn sie aktuell, umfassend (nahezu vollständig), zutreffend ist, die Maßnahmen ausreichend und geeignet sind, deren Wirksamkeit kontrolliert wird und die Dokumentation in Form und Inhalt angemessen vorliegt.

Diesem Merkblatt liegt ein Vorschlag für die Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung bei. Die Verantwortlichen können sich aber auch für andere Formen der Dokumentation entscheiden.

Weitere Erläuterungen und Beispiele werden mit dem Merkblatt Sicherheit und Gesundheitsschutz in der DLRG Nr. 01 „Orientierungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung“ den Gliederungen zur Kenntnis gegeben.

Anlage: Checkliste und Dokumentation für die Gefährdungsbeurteilung

Literaturempfehlungen für die, die sich tiefer mit dem Thema beschäftigen wollen:

DGUV Vorschrift 1	Grundsätze der Prävention
DGUV Regel 100-001	Grundsätze der Prävention
DGUV Information 211-021	Der Sicherheitsbeauftragte; Informationen für Unternehmer, Sicherheitsfachkräfte, Betriebsärzte, Betriebs-/ Personalräte und Sicherheitsbeauftragte
DGUV Information 205-016	Sicherheit im Stützpunkt einer Hilfeleistungsorganisation
http://www.arbeitsschutz-im-ehrenamt.de	Hinweise, Empfehlungen, Checklisten, Formulare
http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16032/	Rechtsvorschriften zum Arbeitsschutz

Es sind bereits folgende Merkblätter zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in der DLRG verfügbar:

Nr.	Titel	Herausgabe
00	Allgemeines	September 2015
01	Orientierungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung	September 2015
02	Wachstationen	September 2015

Folgende Merkblätter zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in der DLRG sind in Vorbereitung:

Nr.	Thema/Titel	geplante Herausgabe
03	Wasserrettungsdienst (inklusive ZWRD)	März 2016
04	Ausbildung	
05	Öffentliche Gefahrenabwehr, Katastrophenschutz, Sanitätsdienst	
06	Tätigsein auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten des Vereins	
07	Rettungssport	
08	Veranstaltungen	

Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung



Name des Erstellers		Gliederung		Datum		Nr.	
----------------------------	--	-------------------	--	--------------	--	------------	--

1. Tätigkeitsbereich

Betroffener Bereich	Ausbildung	Einsatz	ÖGA	Vereinshaus/ Liegenschaft	Werkstatt/ Bootschuppen	Materiallager	Veranstaltungen
Teilbereich							

Tätigkeit <small>(Angaben zu Häufigkeit, Dauer,...)</small>	
---	--

2. Gefährdungsbeurteilung - Liste möglicher Belastungsfaktoren für die Tätigkeit (Gefährdungen bitte ankreuzen)

1. Mechanische Gefährdungen	1.1 Absturz, Sturz	1.2 Anstoßen, Ausnutschen	1.3 Bewegte Arbeits- u. Transportmittel	1.4 Gefährliche Oberflächen	1.5 Ungeschützte Maschinenteile
2. Elektrische Gefährdungen	2.1 Lichtbögen, Stromüberschlag	2.2 Berührung spannungsführender Teile	2.3 Berühr.v. Teilen, die im Fehlerfall Spannung führen	2.4 unzuläss. Annäherung an Hochspannung	
3. Gefahrstoffe	3.1 Stäube	3.2 Rauche	3.3 Aerosole	3.4 feste, flüss., gas- u. dampfförm. Gefahrst.	
4. Brand- und Explosionsgefährdungen	4.1 Brennbare Stoffe, Flüssigk., Gase	4.2 Explosionsgef. durch Stoffe, Flüssigk., Gase	4.3 Explosivstoffe		
5. Physikalische Gefährdungen	5.1 Lärm, Schall	5.2 Ganzkörper-Vibration	5.3 Hand-Arm-Vibration	5.4 künstl. optische Strahlung	5.5 Laserstrahlung
	5.6 elektromagnet. Felder	5.7 Ionisierende Strahlung	5.8 Tätigk. unter hohem atmosph. Druck	5.9 Sonnenstrahlung (natürl. UV-Strahl.)	
6. Biologische Gefährdungen	6.1 kranke Menschen	6.2 Tiere, Meerestiere, Quallen	6.3 Pflanzen, Wasserpflanzen	6.4 Mikroorganismen, Algen	
7. Gefährdungen durch Organisationsmängel	7.1 Koordinierungsprobleme	7.2 prüfpflicht. techn. Einrichtungen	7.3 Einzelstätigkeit		
8. Gefährdungen durch ergonomische Mängel	8.1 Raumklima	8.2 Beleuchtung	8.3 Bedingungen d. Wahrnehmung oder Handhabung	8.4 Arbeitsplatzgestaltung	8.5 Physische Belastung
9. Psychische Gefährdungen	9.1 Arbeitszeitgestaltung	9.2 Arbeitsinhalte Über-/Unterforderung	9.3 Soziale Bezeichnungen	9.4 Gefährdungsrisiko	9.5 emotionale Faktoren, traumatische Erlebn.
10. andere Gefahren für die Gesundheit	10.1 Ertrinken, Ersticken	10.2 Unterkühlung, Erfrieren	10.3 Sonnenstich, Hitzschlag	10.4 Gewalt	10.5 Verletzung
11. Gefahren aus der Umwelt	11.1 Verschmutztes Wasser	11.2 Verkeimtes Wasser, Abwasser, Gülle	11.3 Seegang, Strömung, Wirbel, Studel	11.4 Gewitter, Blitzschlag	11.5 Sturm, Niederschlag, Naturgewalten
12. Belastungen durch Benutzung von PSA	12.1 Körperschutz/ Schutzbekleidung	12.2 Hautschutz	12.3 Handschutz	12.4 Atemschutz	12.5 Kopfschutz
	12.6 Gehörschutz	12.7 Mundschutz	12.8 Augenschutz	12.9 Fußschutz	
13. Weitere Gefährdungen	13.1 Umklammerung bei Rettung	13.2 Überbordgehen auf See/Fluss	13.3 Boots-/ Schiffsverkehr	13.4 Werft-/ Straßenverkehr	
14. Spezifische Gefährdungen					

Gab es bereits Unfälle oder Beinaheunfälle? Was waren die Ursachen?	
--	--

